

## Steuerabzug auf Bauleistungen ab 01.01.2002

Durch das Gesetz zur Eindämmung der illegalen Betätigung im Baugewerbe vom 30.08.2001 sind mit Wirkung vom 01.01.2002 wichtige Veränderungen im Bereich von Auftragsvergabe bzw. -annahme betreffend immobilienbezogene Bauleistungen im Inland durch Einführung einer Steuerabzugsverpflichtung gegeben. Zur Orientierung soll dabei die nachstehende Übersicht dienen:

### Zur Vornahme des Steuerabzugs verpflichtet

**sind** juristische Personen des öffentlichen Rechts und **alle Unternehmer** im Sinne des § 2 UStG. Dabei kann es sich **auch um unternehmerisch tätige Personen handeln, die – beispielsweise als Arzt, Zahnarzt, Vermieter etc. – ausschließlich umsatzsteuerfreie Umsätze tätigen.**

### Bauleistungen,

die von der Abzugsverpflichtung betroffen sind, **definieren sich nicht nur als Herstellung von Bauwerken im Inland.** Betroffen sind auch **deren Instandsetzung oder –haltung, Änderung, Beseitigung etc.** Demgegenüber sind reine Planungsleistungen (z.B. eines Architekten), reine Wartungsarbeiten (ohne Veränderung, Ausbau von Teilen etc.) und reine Materiallieferungen nicht als Bauleistung anzusehen. Dabei unterliegen nur diejenigen Bauleistungen der Abzugsverpflichtung, **die für den betrieblichen Bereich des Unternehmers erbracht werden.** Dadurch werden Bauleistungen im Privatbereich des Unternehmers von der Abzugsverpflichtung nicht erfasst.

### Ausnahmen von der Abzugsverpflichtung

sind in den Fällen gegeben, in denen

- der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine **Freistellungsbescheinigung** (z.B. als Kopie im Rahmen der Rechnungsstellung) vorlegt.
- die Zahlungen auf erbrachte Bauleistungen je Geschäftsbeziehung im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich den Gesamtbetrag von 5.000 € (bei ausschließlich im umsatzsteuerfreien Vermietungsbereich tätigen Unternehmern: 15.000 €) nicht überschreiten werden (**Bagatellregelung**). Dabei ist der Abzug ggf. nachzuholen, wenn es wider Erwarten im laufenden Kalenderjahr doch zu Zahlungen auf Bauleistungen kommt, deren Gesamtvolumen die vorgenannte Grenze überschreitet.

### Der Steuerabzug

**beträgt 15 % des** vom leistungsempfangenden Unternehmer **zu zahlenden Bruttobetrag**. **Er ist** von diesem dem für den Leistenden (Auftragnehmer) zuständigen Wohnsitzfinanzamt (bei Gesellschaften: dem für den Betriebssitz zuständigen **Finanzamt**) **auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck anzumelden und an dieses** unter Angabe des Verwendungszwecks (Steuernummer des Leistenden) **abzuführen.**

Dabei ist (auch wenn in dem betreffenden Monat mehrere Steuerabzüge an das gleiche Finanzamt abzuführen sind) für jeden Leistenden eine separate Anmeldung zu erstellen.

**Anmeldungszeitraum** ist jeweils **der Kalendermonat**, in dem die Zahlung an den leistenden Auftragnehmer erfolgt. Ein fristgerechter Eingang der erforderlichen Anmeldung sowie des abzuführenden Steuerbetrages ist beim zuständigen Finanzamt **bis zum 10. des Folgemonats** gegeben. Eine Verlängerung dieser Frist ist nicht möglich. Für den Fall eines verspäteten Anmeldungs- oder Geldeingangs beim Finanzamt besteht die Möglichkeit, dass der abzugsverpflichtete Unternehmer mit Verspätungszuschlägen, Säumniszuschlägen etc. belegt wird.

Dem Leistenden ist zu Abrechnungszwecken eine Kopie der dem Finanzamt eingereichten Anmeldung zur Verfügung zu stellen.

### Sanktionen

sind **bei Unterlassung der ordnungsgemäßen Abzugsvornahme nebst Anmeldung und Abführung** dergestalt gegeben, dass der abzugsverpflichtete Unternehmer

1. die von ihm gezahlten **Aufwendungen** für die fraglichen Bau- bzw. Handwerksleistungen **nicht als Betriebsausgaben oder Werbungskosten steuerlich geltend machen** kann.
2. **für den fälschlicherweise nicht einbehaltenen und abgeführten Steuerabzugsbetrag haftet**, wobei es irrelevant ist, ob der Finanzverwaltung durch dieses Verhalten tatsächlich ein Steuerausfall entstanden ist.

### Die Anrechnung der Steuerabzugsbeträge

auf bestehende Steuerzahlungsverpflichtungen des leistenden Unternehmers **erfolgt bei deren Nachweis gegenüber dem Finanzamt mittels der** ihm vom abzugsverpflichteten Unternehmer zur Verfügung gestellten **Anmeldungskopien**, wobei die Reihenfolge der Anrechnungsmöglichkeit auf die verschiedenen Steuerarten fix vorgegeben ist. Der Anrechnungszeitraum ist dabei identisch mit dem Kalenderjahr, für das der Steuerabzug vorgenommen worden ist. **Verbleibt schlussendlich keine Steuerschuld** und kommt es durch Anrechnung der Steuerabzugsbeträge zu einer Überzahlung, **ist dem leistenden Unternehmer das entstandene Guthaben auf spätestens bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das auf das Jahr folgt, in dem der Abzugsbetrag angemeldet worden ist, auf amtlich vorgeschriebenen Vordruck zu stellenden Antrag zu erstatten.**

### Eine Freistellungsbescheinigung

**kann vom leistenden Unternehmer** bei dem für ihn zuständigen Finanzamt **beantragt werden**. Dabei soll dem Antrag dann nachgekommen werden, wenn der Steueranspruch nicht gefährdet ist. **Eine Gefährdung des Steueranspruchs kann dann vorliegen, wenn z. B. nachhaltig Steuerrückstände bestehen oder unzutreffende Angaben in Steueranmeldungen bzw. Steuererklärungen festgestellt worden sind. Auch die wiederholt nicht oder nicht rechtzeitig erfolgte Abgabe von Steueranmeldungen bzw. Steuererklärungen durch den Leistungserbringer kann zur Versagung einer Freistellungsbescheinigung führen.** Eine Freistellungsbescheinigung kann – sofern die Situation dies erforderlich macht – auch für einen kürzeren Zeitraum oder nur projektbezogen erteilt und ggf. auch widerrufen werden.